



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

MDg Dr. Günter Hofmann
Unterabteilungsleiter III C

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-0
FAX +49 (0) 30 18 682-0
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 7. Oktober 2019

- E-Mail-Verteiler U 1 -
- E-Mail-Verteiler U 2 -

BETREFF **Umsatzsteuer;
Haftung für die Umsatzsteuer beim Handel mit Waren im Internet (§§ 22f, 25e und
27 Abs. 25 UStG)
Vordruckmuster USt 1 TM - Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer Bescheinigung
über die Erfassung als Steuerpflichtiger (Unternehmer) im Sinne von
§ 22f Abs. 1 Satz 2 UStG -**

ANLAGEN 1

GZ **III C 5 - S 7420/19/10002 :002**
DOK **2019/0858488**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

(1) Durch Artikel 9 Nr. 7 des Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist mit Wirkung zum 1. Januar 2019 § 22f UStG - Besondere Pflichten für Betreiber eines elektronischen Marktplatzes - in Kraft getreten. Nach § 22f Abs. 1 Satz 1 UStG hat der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes im Sinne von § 25e Abs. 5 und 6 UStG für Lieferungen eines Unternehmers, die auf dem von ihm bereitgestellten Marktplatz rechtlich begründet worden sind und bei denen die Beförderung oder Versendung im Inland beginnt oder endet, bestimmte Aufzeichnungen zu führen. Dazu gehört auch das Beginn- und Enddatum der Gültigkeit der dem liefernden Unternehmer vom zuständigen Finanzamt erteilten Bescheinigung über dessen (umsatz-)steuerliche Erfassung. Für diesen Nachweis wurde das Vordruckmuster USt 1 TI - Bescheinigung über die Erfas-

sung als Steuerpflichtiger (Unternehmer) im Sinne von § 22f Abs. 1 Satz 2 UStG - eingeführt¹. Sind die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Erteilung der o.g. Bescheinigung nicht gegeben, so ist der Antrag des Unternehmers auf Erteilung der Bescheinigung negativ zu bescheiden.

Hierfür wird das Vordruckmuster

**USt 1 TM Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer Bescheinigung über
die Erfassung als Steuerpflichtiger (Unternehmer) im Sinne von
§ 22f Abs. 1 Satz 2 UStG**

eingeführt.

(2) Zu den Gründen, die zur Ablehnung eines Antrags auf Erteilung der o.g. Bescheinigung führen können, wird auf Randziffer 4 bis 10 des BMF-Schreibens vom 28. Januar 2019 - III C 5 - S 7420/19/10002 :002 (BStBl I S. 106) verwiesen.

(3) Das Vordruckmuster kann in Abhängigkeit vom Adressaten und dem Grund der Ablehnung des Antrags angepasst werden.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Umsatzsteuer - BMF-Schreiben/Allgemeines zum Herunterladen bereit.

Im Auftrag
Dr. Hofmann

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

¹ vgl. BMF-Schreiben vom 17. Dezember 2018 - III C 5 - S 7420/14/10005-06 (BStBl I S. 1432)

| |
|---------------------------------|
| Finanzamt |
| Steuernummer / Geschäftszeichen |

(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

| |
|---------|
| Telefon |
| Datum |

▪

▪

▪

▪

Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer Bescheinigung über die Erfassung als Steuerpflichtiger (Unternehmer) im Sinne von § 22f Abs. 1 Satz 2 UStG

Anrede,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass Ihrem Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung über die Erfassung als Steuerpflichtiger (Unternehmer) im Sinne von § 22f Abs. 1 Satz 2 UStG vom TT.MM.JJJJ nicht entsprochen werden kann.

Begründung:

- Voraussetzung für die Erteilung einer Bescheinigung über die Erfassung als Steuerpflichtiger (Unternehmer) im Sinne von § 22f Abs. 1 Satz 2 UStG ist, dass Sie für Zwecke der Umsatzsteuer steuerlich erfasst sind. Eine entsprechende Erfassung liegt jedoch nicht vor.

Eine steuerliche Erfassung für Zwecke der Umsatzsteuer setzt voraus, dass Sie ein Unternehmer im Sinne des § 2 UStG sind und im Inland steuerbare Umsätze erzielen. Wenn Sie diese Voraussetzungen erfüllen, reichen Sie bitte einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung ein¹.

- Sie haben keinen Empfangsbevollmächtigten im Inland benannt. Gemäß § 22f Abs. 1 Satz 4 UStG sind Sie verpflichtet, spätestens mit der Antragstellung auf Erteilung einer Bescheinigung über die Erfassung als Steuerpflichtiger (Unternehmer) im Sinne von § 22f Abs. 1 Satz 2 UStG einen Empfangsbevollmächtigten im Inland zu benennen.

(Dienstsiegel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

¹ siehe www.formulare-bfinv.de unter der Rubrik Steuerformulare - Fragebögen zur steuerlichen Erfassung

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Verwaltungsakt kann mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist.

Bei Bekanntgabe im Inland: Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Bekanntgabe im Ausland: Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.